

Die Autowäsche

Februar / März

1/2017

AUTOWÄSCHE KANN NOCH WACHSEN

Was Kunden wirklich wollen erklärt
Anna-Maria Guth

Seite 4



Für Sie gewaschen:



Opel Astra

Seite 10

Handkassen an
SB-Plätzen



Steuerexperte
Michael Dagit
erklärt
Anforderungen
und Risiken

Seite 14

Die Zukunft des
Bezahlens



Wohin die
Reise geht
und was Sie
schon jetzt
tun können

Seite 16

Kompetenz und Qualität
beim Waschanlagenbau



Planungsprofi
Werner Ebeling
übergibt sein
Planungsbüro
an Nachfolger

Seite 20

■ Das Experten-Interview:

Keine Pflicht für Elektronik

Im Grunde ist die Sache klar. Dennoch wird mal mehr und mal weniger diskutiert und argumentiert. Die Rede ist von sogenannten Handkassen, wie sie an SB-Waschplätzen geführt werden. „Der Begriff ‚Handkasse‘ ist an dieser Stelle verwirrend“, stellt Michael Dagit, Geschäftsführer der Wotax Steuerberatungsgesellschaft richtig. „Der Fachbegriff lautet ‚offene Ladenkasse‘. Dies bedeutet zuallererst einmal, dass eine Kombination aus alter, nicht GoBD-konformer Registrierkasse und offener Ladenkasse nicht möglich ist.“ So umschreibt der erfahrene Steuerberater die ‚offene Ladenkasse‘ mit ‚Geldkassette‘ oder auch ‚Beutel‘.

Tatsächlich gibt es keine gesetzliche Grundlage dafür, elektronische Kassensysteme einzusetzen. „Es ist noch immer möglich – auch bei einer Waschstraße – ein Kassenbuch zu führen. Allerdings ist es der Genauigkeit und der eigenen Sicherheit wegen schon besser, an der Waschstraße, wo viele Umsätze getätigt werden, mit einem elektronischen Kassensystem zu arbeiten“, beschreibt der BTG-Vorstandsvorsitzende Joachim Jäckel die Situation. Auch Michael Dagit sagt: „Es besteht keine Pflicht, eine Registrierkasse zu führen“ und bestätigt damit die Zulässigkeit von ‚offenen Ladenkassen‘. Allerdings unterliegt die Führung strengen, von der Finanzverwaltung als ordnungsgemäß anerkannten Regeln. So ersetzt ein normales Kassenbuch die Kassenführung deswegen nicht, weil es nicht ordnungsgemäß ist. Selbst dann nicht, wenn die Bestände gesondert ausgewiesen werden. Zu oft liegt der Teufel im Detail. Um selbst den kleinen Missverständnissen in der Sache mit oftmals großen Folgen vorzubeugen, erkundigte sich „Die Autowäsche“ beim branchenerfahrenen Steuerexperten Michael Dagit.



Die Autowäsche:

Welche Voraussetzungen und welche Anforderungen müssen ‚offene Ladenkassen‘ erfüllen?

Michael Dagit:

Wird eine ‚offene Ladenkasse‘ geführt, muss sie zwingend täglich gezählt werden. Das Ergebnis ist in der Kassenbuchhaltung festzuhalten. Ein Kassenbuch muss geheftet sein, darf demnach nicht als Lose-Blatt-Sammlung vorgelegt werden. Es ist eine handschriftliche Kasse zu führen. Dies lege ich im Sinne unserer Branche streng aus. Denn Excel-Kassen sind äußerst kritisch, da die Daten vom Programm veränderbar sind. Beim Einsatz einer Excel-Kasse müsste nachgewiesen werden, dass diese unveränderbar ist. Die Lösung lautet tägliche Speicherung und Sicherung

als pdf-Datei. Im Prüfungsfall ist der Beweis antritt für uns immer schwer, wenn in einem dreijährigen Prüfungszeitraum die Datensicherung an dem einen oder anderen Tag vergessen wurde. Die künftige Rechtsprechung wird hier den Weg weisen.

Die Autowäsche:

Was ist darüber hinaus zu beachten?

Michael Dagit:

Zum handschriftlichen Kassenbuch sind Kassenberichte anzufertigen, die bestenfalls gebunden vorgelegt werden. Das Ergebnis des Kassenberichts geht in das Kassenbuch ein und wird dort durch manuellen Eintrag vom Waschanlagenunternehmer selbst gebucht. In den täglichen Kassenberichten ist der Umsatz so aufzugliedern, dass der Finanzamts-

prüfer eine Kalkulation vornehmen kann. Dabei sind die Sichtweisen keineswegs kongruent. Vor diesem Hintergrund zitiere ich das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 17.03.2009, das bei einem Gastwirt mit ‚offener La-



Wer eine offene Ladenkasse führt, muss täglich einen Kassenbericht anfertigen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:
Kassenendbestand zählen, Kassenbestand des Vortages und auch die aktuellen Bareinlagen abziehen, Ausgabe und Barentnahmen dazu rechnen.

Z

„Wir trennen die Waschumsätze von den SB-Umsätzen, weil das Finanzamt darauf großen Wert legt. Außerdem ist täglich aufzuzeichnen. Es gibt Kollegen, die sammeln das Geld aus den SB-Waschboxen einmal die Woche ein und verbuchen in einer Summe. Dieses Vorgehen wird vom Finanzamt nicht akzeptiert.“

Joachim Jäckel

denkasse' die mit Strichen versehenen Bierdeckel als aufbewahrungspflichtige Grundaufzeichnungen ansah. Auf die Autowaschbranche übertragen, bedeutet dies zumindest eine Trennung der Bereiche Maschinenwäsche, SB-Waschplätze, Sauger und sonstige Geräte. Die Umsätze sind demnach im Kassenbuch täglich getrennt zu erfassen. Noch besser ist es, im Bereich der Maschinenwäsche nach Waschqualitäten mit Umsatz und Stückzahl aufzugliedern. Der Grund ist offensichtlich: Prüfer wollen Deckungsbeiträge errechnen und mit anderen, bereits geprüften Autowaschbetrieben vergleichen. Ich empfehle an dieser Stelle meinen Artikel „Deckungsbeitrag Wäsche: Kein Wert ist die schlechteste Alternative“ in Ausgabe 6/2016 von „Die Autowäsche“, Seiten 26/27.

Die Autowäsche:

Was können Autowaschanlagenunternehmer gegen Schätzungen der Prüfer tun?

Michael Dagit:

Täglich ein Sortenprotokoll führen, weil es die Authentizität der Kassenbuchführung erhöht. Mit einem Sortenprotokoll meine ich die Anzahl der jeweils in der ‚offenen Ladenkasse‘ enthaltenen Scheine und Münzen.

Die Autowäsche:

Wo liegen die Risiken bei der ordnungsgemäßen Führung von Kassenbüchern?

Michael Dagit:

Ich sehe sie erstrangig in der mangelhaften Kommunikation zwischen Waschanlagenunternehmer und Steuerberater. Denn unternehmerisches Risiko, zu dem auch die Nachzahlungen aus Betriebsprüfungen gehören, lassen sich nicht bei externen Beratern auslagern. Aus der Praxis wissen wir, dass anscheinend andere Themen im betrieblichen Alltag häufig wichtiger sind. Dabei gehören Prüfergebnisse mit einigen zehntausend Euro Steuernachzahlung zu den vermeidbaren Ereignissen.

Die Steuerberatungsgesellschaft Wotax ist durch eine Vielzahl von Betrieben in der Mandantschaft gewarnt und kennt das Prüferverhalten. Demgegenüber hat nicht jeder Steuerberater seinen Mandatsschwerpunkt bei bargeldintensiven Betrieben und könnte kalt erwischt werden. Dennoch kann jeder Steuerberater theoretisch die richtigen Antworten geben. Es scheitert jedoch auch oft daran, weil Waschstraßenunternehmer nicht die richtigen Fragen stellen.

Die Autowäsche:

Worauf sollten Betreiber von Autowaschanlagen noch achten?

Michael Dagit:

Bei der Führung von Kassenbüchern gilt: Wer nachschreibt, verliert. Abgesehen davon, dass Nachschriften verboten sind, soll es bei solchen Aktionen zu zahllosen Fehlern kommen. Die Rechtsprechung zu Kassenbüchern läuft parallel zur der für Fahrtenbücher von betrieblich genutzten Fahrzeugen. Aus dem Bereich der praktischen Rechtsanwendung bei Fahrtenbüchern kommt von Prüfern häufig der Hinweis, es sei ja immer derselbe Kugelschreiber eingesetzt worden. Eine Feststellung, an die stets der weitere Hinweis gekoppelt ist, man habe recht schnell vom Kriminaltechnischen Institut der Polizei ein entsprechendes Schriftgutachten vorliegen. Das macht klar: Der Eintrag des Kassentages in das Kassenbuch muss genauso zum festen Tagesrhythmus gehören, wie das Ablesen der Wasseruhr!

Vielen Dank für Ihre interessanten Antworten.

Bernd Fiehöfer ■



SCHÄFER
TITAN®



Das Schutzschild
für Ihr Fahrzeug

Jetzt informieren!

Telefon 07021 951845
mail@schaefer-chemie.de
www.schaefer-chemie.de

